

Objekttyp: **TableOfContent**

Zeitschrift: **Der Filmberater**

Band (Jahr): **6 (1946)**

Heft 9

PDF erstellt am: **17.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

<http://www.e-periodica.ch>



DIE FILMBERATIER

Organ der Filmkommission des Schweizerischen katholischen Volksvereins.
 Redaktion: Dr. Ch. Reinert, Auf der Mauer 13, Zürich (Telephon 28 54 54)
 Administration; Generalsekretariat des Schweizerischen katholischen Volksvereins (Abt. Film), Luzern, St. Karliquai 12, Tel. 2 72 28 · Postcheck VII 7495
 Abonnements-Preis halbjährlich Fr. 3.90 · Nachdruck, wenn nichts anderes vermerkt, mit genauer Quellenangabe gestattet

9 Mai 1946 6. Jahrg.

Inhalt	Die Zensurpraxis in der Schweiz	33
	Kritik an einer Kritik	37
	Kurzbesprechungen	38

Die Zensurpraxis in der Schweiz (Schluss)

Kanton Solothurn: Kantonale Vereinbarungen vom 10. Januar 1928:

Nr. 4 der kantonalen „Vereinbarungen“ bestimmt, dass Filme von der öffentlichen Aufführung auszuschliessen seien, „die geeignet sind, zur Begehung von Verbrechen anzureizen, die Ordnung des Landes und die Sittlichkeit zu gefährden, das Schamgefühl oder das religiöse Empfinden zu verletzen“.

Kanton Tessin: Legge del 1 Settembre 1919:

Art. 5: „Sono severamente vietati gli spettacoli contrari alla morale e all'ordine pubblico e specialmente quelli tendenti ad esaltare, consigliare o provocare atti criminosi o delittuosi.

E' parimente vietata l'affissione di cartelli-réclame che riproducono immagini recante offesa al buon costume od all'ordine pubblico o capaci di suscitare curiosità malsane.“

Kanton Thurgau: Beschluss des Regierungsrates vom 4. März 1922:

Art. 3: „Alle unsittlichen, anstössigen, verrohenden oder die Religion herabwürdigenden Darstellungen sind verboten; dasselbe gilt auch für die zu verwendende Reklame (Plakate, Flugblätter usw.)“.

Kanton Unterwalden:

Nidwalden: Verordnung vom 13. September 1913:

§ 4: „Von allen Vorstellungen sind alle Bilder auszuschliessen, welche in religiöser oder sittlicher Hinsicht nicht einwandfrei sind“.